

25. März 2013

Aktuelles...

...aus der Bundeswehr

Angebot zur unbefristeten Übernahme für VFA

Mit Bezugsverfügung schreibt das BAPersBw die BwDLZ an, allen Auszubildenden im Beruf „Verwaltungsfachangestellte“, die in diesem Jahr ihre Ausbildung beenden werden, ein Angebot zur unbefristeten Übernahme in den neuen Bundesoberbehörden, dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr in Köln und Sankt Augustin, dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn, dem Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr in Koblenz sowie im Logistikzentrum der Bundeswehr in Wilhelmshaven zu unterbreiten.

Neben der unbefristeten Übernahme wird ferner eine Tätigkeit mindestens der Entgeltgruppe 5 sowie vielfältige Weiterentwicklungsmöglichkeiten angeboten.

Im Rahmen der dienstbegleitenden Unterweisung an den Bundeswehrverwaltungsschulen wird eine Delegation des BAPersBw die Auszubildenden aufsuchen, um ihnen die genannten Beschäftigungsdienststellen und deren Einstellungsmöglichkeiten persönlich vorzustellen.

Quelle: BAPersBw V 1.6 – Az 15-12-00 vom 19. März 2013

Anwendungshilfen für Personalräte und Dienststellen im Rahmen der Beteiligung nach BPersVG

Durch die im Rahmen der Neuausrichtung der Bundeswehr organisationsübergreifend konzentrierte Personalbearbeitung außerhalb des Ministeriums im BAPersBw sowie den regional zuständigen BwDLZ erfolgt eine Neuordnung der Zuständigkeiten im Personalwesen.

Herausgeber:

Verband der Arbeitnehmer
der Bundeswehr

Rochusstraße 178

53123 Bonn

www.vab-gewerkschaft.de



Dieser Sachverhalt hat weitgehende beteiligungsrechtliche Auswirkungen. Zukünftig werden in vielen Fällen die Funktionen der Personal bearbeitenden Dienststelle und der Beschäftigungsdienststelle auseinanderfallen. Um in dieser Situation ein einheitliches Handeln der Personalräte und der Dienststelle sicherzustellen, gibt das BMVg als Anhang zum Bezugserlass Anwendungshinweise zur Auslegung und Umgang der einschlägigen Normen im BPersVG.

Quelle: BMVg P III 4 – Az 15-01-01/3 vom 19. März 2013

Schreib- und Vorzimmerpersonal: Besitzstandszulage

Das BMVg informiert mit Bezugserlass über die durch das BMI getätigten Anpassungen aufgrund aktueller Rechtsprechung zu Besitzstandszulagen, die anstelle der früheren Funktions- und/oder Leistungszulagen an Beschäftigte im Schreib- und Vorzimmerdienst außer- bzw. übertariflich gezahlt wurden, sowie über die Besitzstandszulage, die bei unverschuldetem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst gezahlt werden kann.

In der kommenden Ausgabe der VAB aktuell wird diese Thematik ausführlich behandelt.

Quelle: BMVg P II 7 – Az 18-20-03 vom 19. Februar 2013

Rundschreiben des BMI – Az D5 – 220 254/2 vom 25. Januar 2013

BAPersBw: Aufgaben im Rahmen der Berufsausbildung und beruflichen Qualifizierung

Mit Bezugserlass informiert das BMVg, dass es das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) mit Wirkung vom 1. Juli 2013 für die Berufsausbildung und berufliche Qualifizierung als zuständige Stelle gemäß § 73 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie als zuständige Behörde gemäß § 81 Abs. 1 BBiG bestimmt hat.

Die für den Beruf „Verwaltungsfachangestellter“ eingerichteten Prüfungsausschüsse bestehen bis zum Ablauf der aktuellen Amtsperiode weiter.

Auf Grundlage dieses Erlasses werden die bisher durch das BMVg wahrgenommenen Befugnisse nach dem BBiG als zuständige Stelle und zuständige Behörde zum Stichtag auf das BAPersBw übertragen.

Quelle: BMVg P I 6 – Az 26-18-01/00 vom 5. März 2013

Kein listenübergreifendes Nachrücken von Ersatzmitgliedern in den Personalrat

Mit Bezugserrlass verweist das BMVg auf einen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG), wonach ein listenübergreifendes Nachrücken von Ersatzmitgliedern in den Personalrat nicht stattfindet. Dies gilt auch dann, wenn die Erschöpfung des Wahlvorschlages, d.h. wenn durch die Liste kein Mandatsträger zur Sitzung entsandt werden kann, auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass der Wahlvorschlag den – nicht zwingenden – Anforderungen der Wahlordnung zum BPersVG nicht entsprochen hat, wonach eine Liste mindestens doppelt so viele Kandidaten ausweisen soll, wie Mandate gewählt werden.

Diese Maßnahme dient dem Schutz des Wählerwillens, da sich der Beschäftigte mit der Wahl einer bestimmten Liste zugleich gegen alle anderen – konkurrierenden – Listen entschieden hat. Dieser Wählerwille wird verzerrt, wenn bei Erschöpfung des unterstützten Wahlvorschlages der vakant gewordene Sitz im Personalrat der konkurrierenden Liste zugeschlagen wird.

Quelle: BMVg P III 4 – Az 15-01-01/2 vom 6. März 2013
Beschluss BVerwG – Az 6 P 7.12 vom 19. Februar 2013

... aus der Tariflandschaft

Rundschreiben des BMI: Krankengeldzuschuss

In § 22 des TVöD sind die Regelungen zum Erhalt von Entgelt im Krankheitsfall geregelt. Demnach erhalten Arbeitnehmer - vereinfacht dargestellt - für die Dauer von sechs Wochen ihr bisheriges Entgelt weiter. Nach Ablauf dieser Frist erhalten die Betroffenen den sogenannten Krankengeldzuschuss. Dieser ist gegenüber dem bisherigen Entgelt geringer.

Das Rundschreiben des BMI führt zu Detailfragen der Ermittlung des Krankengeldzuschusses aus. Zur ergänzenden Darstellung der komplexen Thematik sind dem Rundschreiben ferner Berechnungsbeispiele beigelegt.

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D 5 – 31002/17#1 vom 8. März 2013

Rundschreiben des BMI: Altersteilzeit nach TV ATZ und TV FALTER

Analog des o.a. Rundschreibens basiert auch dieses Rundschreiben auf einer Entscheidung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), wonach steuerfreie Arbeitnehmerbeiträge zur Zusatzversorgung im Sinne des § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) auch von der Beitragspflicht in der Sozialversicherung innerhalb der geltenden Freigrenzen freigestellt sind.

Derzeit gibt es im Bereich der Bundeswehr zwei Altersteilzeitmodelle. Die Altersteilzeit nach dem TV ATZ und nach dem TV FALTER. Die Regelungen zum TV ATZ sind zum Jahresende 2009 ausgelaufen, so dass im Rahmen des Rundschreibens lediglich die noch aktiven Altersteilzeitverhältnisse zu betrachten sind. Ein Abschluss eines Altersteilzeitverhältnisses nach TV FALTER ist möglich, wird aber von Seiten des VAB aufgrund deutlicher finanzieller Einbußen nicht empfohlen.

Im Rundschreiben wird nunmehr detailliert auf die Auswirkungen auf die Altersteilzeitverhältnisse eingegangen.

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D 5 – 31005/17#1 vom 12. März 2013

Rundschreiben des BMI: Übertragung von Urlaubsansprüchen bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit

Durch die fortwährende Weiterentwicklung der Thematik durch Urteile des BAG mit der einhergehenden Präzisierung, hat der BMI die Problematik erneut in einem Rundschreiben aufgegriffen. Details und Ansprüche sind dem detaillierten Rundschreiben zu entnehmen.

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D 5 – 220 210-2/26#1 vom 13. März 2013

Rundschreiben des BMI: Übertragung von Urlaubsansprüchen in das Folgejahr

Das BMI teilt mit Bezugsrundschreiben mit, dass für die Arbeitnehmer für die Übertragung des Erholungsurlaubes außertariflich die Regelungen analog den Beamten des Bundes gelten.

Dies bedeutet, dass wie in den vergangenen Jahren auch, der Urlaubsanspruch des Jahres bis zum Ende des Folgejahres zu nehmen ist.

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D 5 – 31001/3#4 vom 20. März 2013

... aus der Rechtsprechung

BAG: Anspruch auf zweimalige Verringerung der Arbeitszeit während der Elternzeit

Der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin kann auf Grundlage des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) beim Arbeitgeber während der Elternzeit eine Verringerung der Arbeitszeit und ihre zeitliche Ausgestaltung beantragen.

Über diesen Antrag sollen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer innerhalb von vier Wochen einigen. Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht möglich sein, kann während der Gesamtdauer der Elternzeit zweimal eine Verringerung der Arbeitszeit beansprucht werden.

Im Fall hat die Klägerin drei Arbeitszeitanpassungen während der Elternzeit beantragt, wovon zwei Regelungen einvernehmlich geschlossen, jedoch der dritte und letzte Antrag durch den Arbeitgeber abgelehnt wurde.

Das BAG stellt in seinem Urteil fest, dass einvernehmliche Elternzeitregelungen nicht auf den Anspruch auf zweimalige Verringerung der Arbeitszeit anzurechnen sind.

Quelle: Urteil BAG – Az 9 AZR 461/11 vom 19. Februar 2013

...aus der politischen Landschaft

Deutscher Bundestag: Termin für die nächste Bundestagswahl

Bundespräsident Joachim Gauck hat am 8. Februar 2013 auf Empfehlung der Bundesregierung die Anordnung über die Bundestagswahl 2013 ausgefertigt. Demnach findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am Sonntag, den 22. September 2013 statt.

In der Regel findet alle vier Jahre in Deutschland eine Bundestagswahl statt, in der über die Zusammensetzung der Volksvertretung entschieden wird. Grundsätzlich besitzen alle Deutschen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Recht, bei Bundestagswahlen zu wählen.

Bei der Bundestagswahl kann jeder Wähler zwei Stimmen abgeben. Die eine Hälfte der Bundestagsmandate wird direkt über die 299 Wahlkreise vergeben, mindestens noch einmal so viele Abgeordnete erhalten ein Mandat über die Landeslisten der Parteien.

Quelle: Pressemitteilung Deutscher Bundestag vom 28.02.2013

Deutscher Bundestag: Weniger Bürokratie beim Unterhaltsvorschuss

Der Deutsche Bundestag hat am 28. Februar den Gesetzentwurf zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes verabschiedet. Damit können Alleinerziehende ab 1. Juli 2013 einfacher einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss stellen, weil weniger Nachweise erbracht werden müssen. Staatlicher Unterhalt wird gezahlt, wenn der eigentliche Unterhaltsschuldner zahlungsunfähig oder –unwillig ist.

Quelle: Pressemitteilung Deutscher Bundestag vom 28.02.2013

Deutscher Bundestag: Änderung des Soldatengesetzes

Ebenfalls am 28. Februar hat der Deutsche Bundestag eine Änderung des Soldatengesetzes beschlossen. Damit werden die bisher im Wehrpflichtgesetz enthaltenen Regelungen zum freiwilligen Wehrdienst inhaltsgleich in die Systematik des Soldatengesetzes aufgenommen.

Mit dieser Änderung wird eine einheitliche Rechtsgrundlage für den Dienst in den Streitkräften im Frieden geschaffen.

Quelle: Pressemitteilung Deutscher Bundestag vom 28.02.2013

Deutscher Bundestag: Mandat für Bundeswehreinsatz in Mali erteilt

Der Deutsche Bundestag hat am 28. Februar zwei Mandate für einen Einsatz von bewaffneten Streitkräften der Bundeswehr in Mali erteilt. Demnach werden bis Ende Februar 2014 bis zu 180 Soldatinnen und Soldaten in das westafrikanische Land geschickt, um sich an der EU-geführten militärischen Ausbildungsmission EUTM Mali zu beteiligen.

Die Bundeswehr übernimmt dabei die Pionierausbildung der malischen Armee. Auf Grundlage des zweiten Beschlusses können bis zu 150 Soldatinnen und Soldaten bis Ende Februar 2014 die Internationale Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung (AFISMA) unterstützen.

Die Bundeswehr wird die bisherige Lufttransportunterstützung zur Verlegung von AFISMA-Truppenteilen nach Mali und innerhalb Malis fortsetzen und die französischen Streitkräfte mit der Betankung von Kampfflugzeugen in der Luft unterstützen.

Ziel ist es, die unter der Kontrolle terroristischer Gruppen stehenden Gebiete im Norden Malis unter staatliche Kontrolle zu bringen und die Bedrohung durch terroristische Organisationen in Mali zu verringern.

Quelle: Pressemitteilung Deutscher Bundestag vom 28.02.2013

Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom meinen Beitritt zum

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. im DBB

53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name, Vorname

Geburtstag

PLZ

Ort

Straße/Haus-Nr.

Berufs- oder Funktionsbezeichnung

E-Mail-Adresse

Beschäftigungsdienststelle

Straße/Haus-Nr.

PLZ

Ort

Personalbearbeitende Dienststelle

Entgeltgruppe: _____

Teilzeitbeschäftigt: Nein

Ja, zu _____ %

Auszubildende/r:

€ 1,50 monatlich

Rentner:

€ 2,50 monatlich

Im Mitgliedsbetrag enthalten ist eine Freizeitunfallversicherung bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750, ein Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,- und eine Diensthaftpflichtversicherung.

Bereich (I-VIII)

Bundesland

Standortgruppe

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den VAB – Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn zulasten meines Kontos die laufend fälligen Mitgliedsbeträge

vierteljährlich halbjährlich jährlich in der jeweils gültigen Höhe abzurufen. Zutreffendes bitte ankreuzen.

Name der Bank

Bankleitzahl

Kontonummer

PLZ

Ort

Ich bin einverstanden, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben für Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Datum

Unterschrift

Werber

Mitgliedsnummer

Mitgliedszeiten, deren Anrechnung beantragt wird:

von

bis

Gewerkschaft

Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am

Monatsbeiträge 2013

Entgeltgruppe	KRGGrp	Beitrag	Entgeltgruppe	KRGGrp	Beitrag
1		7,75	8	8a	13,00
2		9,75	9	9b, 9a	14,00
2U		10,00	10	10a, 9d, 9c	16,25
3	3a	10,50	11	11a, 11b	16,75
4	4a	11,00	12	12a	18,50
5		11,50	13		19,00
6		12,00	14		20,75
7	7a	12,25	15		22,50

Die Höhe des Beitrages für Mitglieder aus privatisierten Bereichen beträgt 0,5 % des Bruttoverdienstes ohne Zulagen auf Grundlage der Entgeltbescheinigung.